

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode des Jahres 1909. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes. Die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der ...

[urn:nbn:de:bsz:31-309380](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309380)

Vorlage  
des  
Evangelischen Oberkirchenrats  
an die  
Generalsynode von 1909.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evangelisch-  
protestantischen Landeskirche in Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben  
Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel I.

Das kirchliche Gesetz vom 12. Januar 1895, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen  
der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr., erfährt nachstehende Änderungen:

1. In Artikel 5 werden die Worte „zweihundert Mark jährlich“ ersetzt durch „400 Mark jährlich“.
2. In Artikel 6 wird als Absatz 2 eingeschaltet:  
„Über den Betrag von 2000 Mark jährlich hinaus darf der Witwengehalt durch Zuschußleistung  
gemäß Artikel 5 nicht aufgebessert werden.“
3. Der Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der an Waisen zu gewährende Zuschuß (das Waisengeld) beträgt 200 Mark jährlich für jedes Kind,  
jedoch darf der Gesamtbetrag des den Waisen eines Geistlichen zu zahlenden Waisengelds 1250 Mark für  
das Jahr nicht übersteigen.“

4. In Artikel 9 wird der erste Satz von Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„In solchen Fällen sollen die Jahresbezüge der Kinder an Waisengehalten aus der Geistlichen Witwenkasse und Zuschüssen aus allgemeinen Kirchensteuermitteln mindestens betragen:

wenn ein Kind dieser Art vorhanden ist . . . . .	500 Mark,
wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind . . . . .	850 „ „
wenn drei Kinder dieser Art vorhanden sind . . . . .	1100 „ „
wenn vier Kinder dieser Art vorhanden sind . . . . .	1400 „ „
wenn fünf oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind . . . . .	1750 „ „

5. In Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Witwengeld bis zu 200 M“ durch „Witwengeld bis zu 400 Mark“ und die Worte „Waisengeld bis zu 160 M“ durch „Waisengeld bis zu 200 Mark“ ersetzt. Der Absatz 2 des gleichen Artikels wird aufgehoben.

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1910 in Wirksamkeit.

Gegeben u. s. w.

## Begründung.

### A. Im allgemeinen.

Die Verbesserung der Hinterbliebenenverfürgungsverhältnisse der Geistlichen hat in den letzten fünf und zwanzig Jahren wiederholt die Kirchenregierung und die Generalsynode beschäftigt. Dabei war man bemüht, innerhalb des Rahmens der verfügbaren Mittel eine der Hinterbliebenenverfürgung der Staatsbeamten möglichst gleichkommende Aufbesserung der Pfarrwitwenverfürgung zu beschaffen.

Zu diesem Zweck wurden zunächst die neuen Statuten der Geistlichen Witwenkasse unterm 5. Juni 1888 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. S. 81) erlassen. Sie sind den Bestimmungen des Staatsgesetzes vom 23. Juni 1876, die Statuten des Zivildienerswitwenfiskus betr. (Staatl. Ges.- u. V.D.Vl. S. 179), mit dem Grundsatz der Gewährung unterschiedlicher Witwengehälte je nach der Höhe des letzten Dienstinkommens nachgebildet worden, nachdem der ursprüngliche Vorschlag des Oberkirchenrats auf gleichmäßige Aufbesserung aller Pfarrwitwengehälte auf den Durchschnittsgehalt der Witwen von Staatsdienern aus dem Zivildienerswitwenfiskus neuen Verbands von der Mehrzahl der Mitglieder der Anstalt abgelehnt worden war. Dabei mußten allerdings die Pfarrwitwen alten Verbands — wie dies bei den Witwen von solchen Staatsdienern, die als Mitglieder des alten Verbands des Zivildienerswitwenfiskus gestorben waren, auch jetzt noch der Fall ist — von der Bezugsaufbesserung ausgeschlossen bleiben.

Sobald mit der Einführung der allgemeinen Kirchensteuer im Jahre 1895 der Landeskirche die erforderlichen Mittel zur Verfügung standen, wurde den Pfarrwitwen die gebotene weitere Aufbesserung durch kirchengesetzliche Gewährung von Zuschüssen zu ihren Gehälten und von Erziehungsbeiträgen für ihre Kinder zu teil. Die Wohlthaten der erweiterten Hinterbliebenenverfürgung gemäß dem kirchlichen Gesetz vom 12. Januar 1895 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. S. 18) wurden in Übereinstimmung mit den Vorgängen in den früheren Fällen der Aufbesserung der Hinterbliebenenverfürgung der Geistlichen (vor dem Jahre 1888) und im Unterschied zu dem eine derartige Berücksichtigung bereits vorhandener Beamtenwitwen nicht kennenden Verfahren des Staats, der Regel nach allen Pfarrwitwen — alten und neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse — ohne Unterschied und darum auch denjenigen zugewiesen, deren Männer bereits vor dem 1. Januar 1895 gestorben waren. Dabei konnte ebensowenig wie früher an der grundsätzlichen Verschiedenheit der Witwengehältsbezüge nach den beiden Verbänden etwas geändert werden.

Nach dem Vorgang des Staates wurde sodann durch kirchliches Gesetz vom 17. Dezember 1904 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. S. 192) den im unmittelbaren Kirchendienst stehenden Mitgliedern der Geistlichen Witwenkasse die Verpflichtung zur eigenen Entrichtung der Beiträge an diese unter Übernahme auf die Allgemeine Kirchenkasse

X.

mit Wirkung vom 1. Januar 1905 an bis auf weiteres abgenommen. Um die Leistungen der Landeskirche an Witwenkassebeiträgen für die einzelnen in ihrem unmittelbaren aktiven Dienst stehenden oder daraus in den Ruhestand getretenen Geistlichen tunlichst gleichmäßig zu gestalten, war zugleich für die wenigen Geistlichen dieser Art, die noch Mitglieder des alten Verbands waren, die Möglichkeit eröffnet worden, gegen eigene Entrichtung entsprechender Einkaufsgelder in den neuen Verband der Anstalt nachträglich überzutreten (Kirchl. Gef.- u. V.D.Vl. 1904 S. 205). Demzufolge haben von 48 solchen Mitgliedern 39 durch rechtzeitige Abgabe der Übertrittserklärung mit Wirkung vom 1. Januar 1905 an Aufnahme in dem neuen Verband gefunden. Nur 9 haben wegen Alters und sonstiger persönlicher Verhältnisse von der dargebotenen Gelegenheit zum nachträglichen Beitritt keinen Gebrauch gemacht (Kirchl. Gef.- u. V.D.Vl. 1905 S. 104). Zur Zeit befinden sich keine aktiven Geistlichen mehr im alten Verband der Witwenkasse.

Mit der seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer wiederholt eingetretenen kirchengesetzlichen Erhöhung der Gehaltsätze für die Pfarrer (vergl. Kirchl. Gef.- u. V.D.Vl. 1895 S. 16, 1899 S. 126 und 1904 S. 190) sind mittelbar auch die durchschnittlichen Hinterbliebenenbezüge für sie aus der Geistlichen Witwenkasse — soweit Berechtigte des neuen Verbands in Betracht kommen — gestiegen. Die aus dieser Kasse gereichten Witwen- bzw. Vollwaisengehalte an Hinterbliebene von Geistlichen mit dem Recht der erweiterten Hinterbliebenenversorgung haben nämlich (ohne die Zuschüsse an die Witwen und die Erziehungsbeiträge für die Waisen aus der Allgemeinen Kirchenkasse) durchschnittlich betragen

nach dem Stand vom 1. Juni 1894 . . . . . 975 *M*,

nach dem Stand vom 1. Januar 1908:

a) wenn die Gehalte aller zu dieser Zeit im Bezug stehenden Berechtigten berücksichtigt werden, 1098 *M*,

b) wenn die Durchschnittsberechnung auf die Gehalte der Hinterbliebenen derjenigen Geist-

lichen beschränkt wird, die erst nach dem 1. Januar 1905 gestorben sind, sogar . . . . . 1155 *M*,

so daß sich eine durchschnittliche Zunahme der Gehalte von 123 *M* bzw. 180 *M* ergibt. Das Durchschnittseinkommen der Witwen, die erst nach dem 1. Januar 1905 in den Bezug eingetreten sind, stellt sich also — ohne Erziehungsbeiträge — im Jahr auf 1355 *M*, nämlich 1155 *M* Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse und 200 *M* Zuschuß aus der Allgemeinen Kirchenkasse.

Wenn der der Generalsynode vorzulegende Gesetzesvorschlag über die der Abteilung D I des staatlichen Gehaltstariifs tunlichst anzupassende Neuordnung der Pfarrgehälter Gesetzeskraft erlangt, so wird im Zusammenhang damit eine allgemeine Erhöhung der Einkommensanschlüge zur Geistlichen Witwenkasse für die über den 1. Januar 1910 hinaus im aktiven Dienst der Landeskirche stehenden oder nach diesem Zeitpunkt daraus in den Ruhestand tretenden Pfarrer sich ergeben. Damit wird die Hinterbliebenenversorgung für diese — da sie ausnahmslos im neuen Verband der Kasse sich befinden werden — eine weitere nicht unerhebliche Aufbesserung bezüglich der Witwen- und Vollwaisengehalte erfahren. Die Jahresgehälter werden nämlich für die Hinterbliebenen solcher Geistlichen, die erst nach Erreichung des höchsten Befoldungseinkommens sterben — was erfahrungsgemäß in der Mehrzahl der Fälle zutreffen wird —, um mindestens 216 *M* im Jahr mehr betragen.

Gleichwohl würde der Gesamthinterbliebenenbezug an Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse neuen Verbands, Zuschuß zu diesem (in der Regel 200 *M*) und etwaigen Waisengeldern (je 160 *M* für eine Halbwaise im Sinne des Gesetzes) für die unter die neue Gehaltskala fallenden Pfarrer beinahe durchweg wesentlich hinter den unter gleichen Verhältnissen Hinterbliebenen von Staatsbeamten der Abteilung D I des Gehaltstariifs zustehenden Versorgungsgehalten zurückbleiben.

Dies erklärt sich zunächst daraus, daß die Witwen- und Vollwaisengehalte für die Geistlichen in der Regel nach geringeren Einkommensanschlügen als die Versorgungsgehälter für solche Beamten zu bemessen sind. Damit

ein Pfarrer den Höchsteinkommensanschlag eines Beamten der Tarifabteilung D 1 mit 5400 <i>M</i> Gehalt + 900 <i>M</i> Wohnungsgeld = 6300 <i>M</i> erreicht, muß er bei gleichem Gehaltsbezug ein Accidenzieneinkommen von 434 <i>M</i> haben. In diesem Fall beträgt sein Einkommensanschlag zur Geistlichen Witwenkasse an Gehalt . . . 5400 <i>M</i> ,	Accidenzienanschlag . . . . .	434 „
	zusammen . . . . .	5834 <i>M</i>
	zugänglich 8% hieraus mit rund . . . . .	466 „
	als Wohnungsanschlag, zusammen also . . . . .	6300 <i>M</i> .

Von den 411 am 1. Januar 1908 vorhandenen Pfarrstellen haben aber nur 36 einen Accidenzienanschlag von 434 *M* und darüber. Der durchschnittliche Accidenzienanschlag für eine Pfarrei beträgt 147 *M*, welche Höhe bei der überwiegenden Mehrzahl der Pfarrstellen (306) nicht einmal erreicht wird.

Sodann beträgt der Gehalt einer Pfarrwitwe (neuen Verbands) nur 25% des letzten Dienstinkommens ihres verstorbenen Mannes; die Witwe eines Beamten dagegen bezieht 30%, d. h. 5% mehr als jene als Witwengeld. Dieser Unterschied wird durch den nach den Gehaltsätzen des Jahres 1895 festgesetzten, für alle Pfarrwitwen gleichen Zuschuß von 200 *M* zum Witwengehalt nur zum Teil ausgeglichen. Dazu kommen noch für Pfarrwitwen mit erziehungsbedürftigen Kindern (Söhne unter 20, Töchter unter 18 Jahren) Waisengelder in dem mäßigen Betrag von nur 160 *M* für jede Halbwaise.

Die Kirchenregierung hält bei dieser Sachlage, namentlich auch mit Rücksicht auf die in der letzten Zeit eingetretene Teuerung der notwendigsten Lebensmittel, eine weitergehende Verbesserung der Hinterbliebenenversorgung für ein dringendes Bedürfnis. Diesem sollte nunmehr nach Maßgabe der verfügbaren Mittel tunlichst Rechnung getragen werden. Es wird zu dem Zweck vorgeschlagen, unter Beibehaltung der grundlegenden Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung (Statuten der Geistlichen Witwenkasse vom 5. Juni 1888 und 19. Dezember 1904 und die zwei kirchlichen Gesetze vom 12. Januar 1895 und vom 17. Dezember 1904) — deren Zusammenfassung in einem einheitlichen Gesetz nach dem Vorgang der staatlichen Beamtengesetzgebung angesichts der dermaligen Finanzlage der Landeskirche späterer Zeit vorbehalten bleiben muß — die nach dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit festgelegten Zuschußleistungen der Allgemeinen Kirchenkasse zu den Witwen- und Waisengehalten mit Wirkung vom 1. Januar 1910, dem Beginn der neuen Budgetperiode, allgemein zu erhöhen und zwar die Zuschüsse zu den Witwengehalten je um 200 *M* (also in der Regel von 200 *M* auf 400 *M*), die Waisengelder je um 40 *M* (d. i. von 160 *M* auf 200 *M*) und im Anschluß daran auch die Mindestbezüge der Vollwaisen um durchschnittlich 25% ihrer bisherigen Höhe. Zur Einführung dieser neuen Sätze ist das kirchliche Gesetz vom 12. Januar 1895, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr. (Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. S. 18), entsprechend abzuändern.

Die vorgeschlagene Verbesserung der erweiterten Hinterbliebenenversorgung soll nicht nur den Witwen solcher Geistlichen, die erst nach dem Jahre 1909 sterben, zu gut kommen, sondern — abweichend von dem eine solche Berücksichtigung der Hinterbliebenen früher gestorbener Beamten nicht kennenden Verfahren des Staates — auch den zur Zeit des Inkrafttretens der Gesetzesänderung bereits vorhandenen zuschußberechtigten Witwen und minderjährigen Waisen solcher Geistlichen zu teil werden, die vor dem 1. Januar 1910 mit Tod abgegangen sind. Eine solche Behandlung der bereits vorhandenen Hinterbliebenen von Geistlichen erscheint bei ihren zum Teil sehr geringen Bezügen und im Hinblick auf die erhebliche Zunahme der Lebensmittelpreise nicht nur billig, sondern durchaus notwendig, zumal da die erstmalige Festsetzung der Sätze für die erweiterte Hinterbliebenenversorgung, namentlich auch was die Waisengelder anbelangt, wegen des beschränkten Umfangs der bei Einführung der allgemeinen Kirchensteuer zur Verfügung gestandenen Mittel in sehr engen Grenzen sich halten mußten. Sie entspricht auch dem in früheren Fällen — vor dem Jahre 1888 — bei der Aufbesserung der

Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen angewendeten Verfahren, indem die damals möglich gewesene Erhöhung der Benefizien aus Mitteln der Geistlichen Witwenkasse bzw. der ehemaligen Pfarwitwenfiscigeseellschaften jeweils allen Witwen ohne Unterschied zu teil geworden ist. Überdies ist in Betracht zu ziehen, daß aus den gleichen Erwägungen die Wohlthaten der erweiterten Hinterbliebenenversorgung bei der Einführung des Gesetzes vom 12. Januar 1895 auch den bereits vorhandenen Hinterbliebenen früher verstorbener Geistlichen zugewiesen worden sind.

Nach dem Stand vom 1. Januar 1908 hatten 139 Witwen mit dem Recht der erweiterten Hinterbliebenenversorgung, nämlich 49 alten und 90 neuen Verbands, Gehalte aus der Geistlichen Witwenkasse zu beziehen.

Für jede Witwe des alten Verbands beträgt der Gehalt aus dieser 630 *M.* Den vollen Zuschuß von 200 *M.* zu diesem Gehalt gemäß Artikel 5 des Gesetzes hatten 44 Witwen zu beziehen, während die 5 weiteren Witwen gekürzte Zuschüsse nach Artikel 7 zu beanspruchen hatten und zwar drei von je 70 *M.*, eine von 79 *M.* 25 *S.* und eine von 184 *M.* 75 *S.* Für alle diese Witwen wird der Zuschuß mit der Einführung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung — vorausgesetzt daß sie dann noch bezugsberechtigt sind — um je 200 *M.* erhöht werden, so daß von da an der Gesamtbezug betragen würde

bei 44 Witwen je	630 + 200 + 200 =	1030 <i>M.</i> ,
" 3 " "	630 + 70 + 200 =	900 " ,
" 1 Witwe	630 + 79,25 + 200 =	909 " 25 <i>S.</i> ,
" 1 " "	630 + 184,75 + 200 =	1014 " 75 " .

Dazu wird bei einer Witwe im Vollbezug von 1030 *M.* noch ein Waisengeld von 200 *M.* statt bisheriger 160 *M.* kommen.

Von den auf 1. Januar 1908 vorhandenen 90 berechtigten Witwen neuen Verbands bezogen an Gesamtleistungen — Witwengehalt und Zuschuß zu diesem —

2	den nach Artikel 6 des Gesetzes sich ergebenden Mindestbetrag von 700 <i>M.</i> ,
2	zwischen 900 und 1000 <i>M.</i> ,
3	" 1000 " 1100 " ,
9	" 1100 " 1200 " ,
12	" 1200 " 1300 " ,
48	" 1300 " 1400 " ,
10	" 1400 " 1500 " ,
4	über 1500 <i>M.</i> (mit 1574 <i>M.</i> 25 <i>S.</i> als Höchstbezug in einem Fall).

Für jede der bereits vorhandenen oder bis Ende des Jahres 1909 noch hinzukommenden Witwen neuen Verbands wird — vorausgesetzt daß die Bezugsberechtigung über den 1. Januar 1910 hinaus besteht — mit dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Gesetzesänderung eine Bezugserhöhung um 200 *M.* Zuschuß aus der Allgemeinen Kirchenkasse eintreten. Dazu werden von diesen Witwen diejenigen, welche am 1. Januar 1910 noch Söhne unter 20 oder Töchter unter 18 Jahren haben werden (am 1. Januar 1908 waren es 14 Witwen mit zusammen 32 Kindern), für jede Halbwaise eine Zulage von 40 *M.* zu dem bisherigen Waisengeld von je 160 *M.* erhalten, vorausgesetzt daß eine Witwe nicht mehr als 6 solcher Kinder hat.

## B. Im besonderen.

### Zu Artikel I des Gesetzentwurfs.

1. Nach der neuen Fassung des Artikels 5 soll der ordentliche Zuschuß zum Witwengehalt — alten oder neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse — gegenüber bisherigen 200 *M.* künftig 400 *M.* im Jahr betragen, also um 200 *M.* erhöht werden.

2. Der bisherige Artikel 6 — künftig Artikel 6 Absatz 1 — ist beizubehalten. Damit erhöht sich im Hinblick auf die geänderte Fassung des Artikels 5 der Mindestbezug von Witwen jungverstorbenen Geistlichen neuen Verbands ohne weiteres von  $500 + 200 = 700 \text{ M}$  auf  $500 + 400 = 900 \text{ M}$  (Witwengehalt + erhöhtem Zuschuß zu diesem). Diese Grenze für den Mindestbezug wird mit Rücksicht auf den ungeänderten Artikel 7 auch für die Witwen jungverstorbenen Geistlichen alten Verbands maßgebend.

Während nach Artikel 8 Absatz 1 und 9 Absatz 2 des Gesetzes bisher schon Höchstgrenzen für die Waisengelder und die Bezüge der Vollwaisen bestanden, fehlte es darin bis jetzt an einer gesetzlichen Höchstgrenze für die Witwenbezüge, über die hinaus der Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse durch Zuschußleistung aus der Allgemeinen Kirchenkasse nicht aufzubessern wäre. Nachdem nunmehr seit der Übernahme der Witwenkassebeiträge der Geistlichen mit dem Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung auf die Allgemeine Kirchenkasse auch die Gehaltsleistungen der Geistlichen Witwenkasse — wenigstens zum Teil — mittelbar von der Landeskirche getragen werden, erscheint es angezeigt und nicht unbillig, eine solche Höchstgrenze ebenfalls in das Gesetz aufzunehmen. Es wird vorgeschlagen, sie in einem zweiten Absatz von Artikel 6 auf  $2000 \text{ M}$  festzusetzen, namentlich auch um einer künftigen allgemeinen Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung für die im Dienst stehenden Geistlichen nicht zu sehr vorzugreifen. Dieser Betrag erscheint nicht als niedrig gegriffen, wenn in Betracht gezogen wird, daß hiernach der Bezug für Pfarrwitwen im günstigsten Fall — wenn nämlich ihre verstorbenen Ehegatten den Höchstgehaltsbezug von  $5400 \text{ M}$  nach der neuen Gehaltskala erreicht und auf Pfarrstellen mit mindestens  $526 \text{ M}$  Accidenzienanschlag\*) sich befunden hatten — noch um  $2000 - (5400 + 900) = 6300 \times \frac{30}{100} = 2000 - 1890 = 110 \text{ M}$  über das höchstmögliche Witwengeld nach Abteilung D 1 des staatlichen Gehaltstariifs hinausgehen und nur um  $(5800 + 1050) = 6850 \times \frac{30}{100} - 2000 = 2055 - 2000 = 55 \text{ M}$  hinter dem höchstmöglichen Witwengeldbezug nach Abteilung C 3 dieses Tariifs zurückbleiben wird. Auch wenn ein Pfarrer dieser Art den zur Zeit höchsten Accidenzienanschlag von  $1000 \text{ M}$  gehabt hätte, würde seiner Witwe bei Anwendung der vorgeschlagenen Zusatzbestimmung zu einem Witwengehalt von  $(5400 + 1000 + 512) = 6912 \times \frac{1}{4} = 1728 \text{ M}$  immerhin noch ein Zuschuß von  $272 \text{ M}$  aus der Allgemeinen Kirchenkasse zu reichen sein.

3. Die Waisengelder sollen durchweg um  $25\%$  d. i. von  $160 \text{ M}$  auf  $200 \text{ M}$  für jede zuschufsberechtigte Halbwaise (im Sinne des Gesetzes) erhöht werden. Demgemäß ist als Höchstbetrag für das den Halbwaisen eines Geistlichen zu zahlende Waisengeld der Betrag von  $1250 \text{ M}$  statt bisheriger  $1000 \text{ M}$  zu setzen. Die Zuschüsse für die Halbwaisen verstorbenen Pfarrer werden auch nach dieser Aufbesserung in der Regel hinter den nach dem staatlichen Beamtenrecht für Kinder verstorbenen Beamten der Abteilung D 1 des Gehaltstariifs zu reichenden Waisengeldern zurückbleiben, sofern es nicht um Kinder ganz jung verstorbenen Geistlichen sich handelt. Mit der Aufbesserung weiter zu gehen, lassen die beschränkten Mittel der Landeskirche nicht zu. Übrigens ist einige Ausgleichung dadurch gegeben, daß die Witwenbezüge bei jungverstorbenen Geistlichen, namentlich dann wenn größere Accidenzienbeträge in ihren letzten Einkommensanschlügen enthalten waren, zum Teil wesentlich günstiger sich gestalten.

4. Auch die Mindestbezüge der zuschufsberechtigten Vollwaisen im Sinne des Gesetzes sollen im Durchschnitt um  $25\%$  — mit entsprechender Abrundung — aufgebessert werden.

Die Mindestbezüge an Vollwaisengehalten aus der Geistlichen Witwenkasse und Zuschüssen aus der Allgemeinen Kirchenkasse haben nämlich zu betragen, wenn vorhanden sind

\*) Ende des Jahres 1908 gab es im ganzen nur 25 solcher Pfarrstellen.



	1 Vollwaise,	2 Vollwaisen,	3 Vollwaisen,	4 Vollwaisen,	5 oder mehr Vollwaisen,
nach der bisherigen Fassung des Artikels 9					
Absatz 2 Satz 1 . . . . .	400 M	700 M	900 M	1200 M	1500 M,
sie würden bei gleichmäßiger Erhöhung um 25% zu betragen haben . . .	500 M	875 M	1125 M	1500 M	1875 M
und sollen nach dem Gesetzesvorschlag festgesetzt werden auf im ganzen .	500 M	850 M	1100 M	1400 M	1750 M
oder im Durchschnitt für ein Kind auf	500 M	425 M	366 M 66 Pf	350 M	350 M

(wenn 5 Kinder  
in Betracht kommen).

Nach dem Stand vom 1. Januar 1908 waren an zuschußberechtigten Vollwaisen vorhanden von 2 verstorbenen Pfarrern alten Verbands je ein Kind mit jeweils 630 M Waisengehalt und von 3 verstorbenen Pfarrern neuen Verbands 4 Kinder und zwar von 2 Pfarrern je ein Kind mit 824 M bzw. 1274 M 50 Pf und von einem Pfarrer 2 Kinder mit zusammen 707 M 50 Pf Waisengehalt. Da diese Waisengehalte die bisherigen gesetzlichen Mindestbezüge überstiegen, waren keine Zuschüsse dazu aus der Allgemeinen Kirchenkasse zu leisten. Würden die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen bereits auf 1. Januar 1908 Gesetzeskraft gehabt haben, so würde nur an die zusammen 707 M 50 Pf beziehenden 2 Kinder eines Pfarrers neuen Verbands ein Zuschuß von zusammen 850 M — 707 M 50 Pf = 142 M 50 Pf zu reichen sein.

5. Die Bestimmungen über die Höchstgrenzen der Zuschüsse an Witwengeld (bisher 200 M, künftig 400 M) und Waisengeld (bisher 160 M, künftig 200 M) für die Hinterbliebenen solcher Geistlichen, die wegen Verbleibens in auswärtigen Witwenklassenverbänden gemäß § 4 Absatz 3 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse nicht beigetreten sind, waren mit den Gesetzesvorschlägen zu Artikel 5 und 8 Absatz 1 in Einklang zu bringen.

Auf 1. Januar 1908 waren an zuschußberechtigten Hinterbliebenen von Geistlichen in auswärtigen Witwenklassenverbänden nur zwei Witwen vorhanden, die aus der Allgemeinen Kirchenkasse je 200 M an Witwengeld zu beziehen hatten und bei Anwendung der geänderten Bestimmungen je 400 M an solchem zu beanspruchen hätten.

Der bisherige zweite Absatz des Artikels 14 hat infolge Ablebens der einzigen darnach bezugsberechtigten Witwe, die ihren Gehalt von den Fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Dienerwitwenkassen zu beziehen hatte, keine praktische Bedeutung mehr und soll daher als überflüssig gestrichen werden.

#### Zu Artikel II des Gesetzesentwurfs.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sollen mit dem Beginn der Periode für den neuen Landeskirchensteuer-Voranschlag, in welchem erhöhte Steuereinnahmen für die allgemein kirchlichen Bedürfnisse bereitgestellt werden, in Kraft treten.

Bezüglich der finanziellen Wirkungen der vorgeschlagenen Änderungen wird auf die dem Landeskirchensteuer-Voranschlag für 1910—14 unter Beilage 7 angeschlossene Darstellung des bei der Annahme dieses Gesetzesentwurfs sich ergebenden Mehrbedarfs der Allgemeinen Kirchenkasse an Zuschüssen zu den Witwen- und Waisengehalten verwiesen.

Der Begründung sind fünf Beilagen angefügt.

Aus den Beilagen Ia und b und IIa und b ist zu ersehen, wie sich die Hinterbliebenenversorgung für Pfarrwitwen und -Waisen bei den Witwen- und Waisengehaltsätzen des neuen Verbands  
und

a) den bisherigen Bestimmungen,

b) den neu vorgeschlagenen Bestimmungen über Zuschußgewährung gestaltet, wenn der Bildung der Einkommensanschläge

I. die dermaligen Gehaltsätze des kirchlichen Gesetzes vom 17. Dezember 1904 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. Beilagen  
S. 190) oder Ia u. Ib.

II. die nach dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Einkommensverhältnisse der evangelisch- Beilagen  
protestantischen Pfarrer in Aussicht genommenen neuen Gehaltsätze zu Grunde gelegt werden. IIa u. IIb.

In jedem dieser vier Fälle sind die Accidenzienbezüge außer Betracht gelassen. Die Waisengeldbezüge sind jeweils für 2 Waisen berechnet.

In einer fünften Anlage ist dargestellt, wie sich die Hinterbliebenenversorgung der Pfarrer 1. für die Beilage  
Witwe allein, 2. für die Witwe mit zwei Kindern und 3. für eine, zwei oder drei Vollwaisen gestalten würde, III.  
wenn sie nach den neuen beamtenrechtlichen Bestimmungen unter Zugrundelegung der Einkommensanschläge von  
Beamten der Abteilung D 1 des Gehaltstariifs eingerichtet wäre.

## Beilage Ia.

Bei Zugrundelegung des kirchlichen Gesetzes vom 17. Dezember 1904, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betr., stellt sich die Hinterbliebenenversorgung von Pfarrern des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse nach dem Gesetz vom 12. Januar 1895 (unter Außerbetrachtung der Accidenzienbezüge):

1	2	3	4	5	6	7	8
wenn der Pfarrer gestorben oder in Ruhestand versetzt worden ist im	mit einem Einkommensanschlag zur Geistlichen Witwenkasse von	an Witwengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse auf	an Zuschuß zum Witwengehalt auf	an Witwenbezug im ganzen (Spalten 3 + 4) auf	an Waisengeldern für zweikinder gemäß Art. 8 des Ges. vom 12. Jan. 1895 (bisherige Fassung) auf	an Waisenbezügen für zwei Kinder im Falle des Art. 9 des Gesetzes vom 12. Jan. 1895 (bisherige Fassung)	
	M	M	M	M	M	a Waisengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse auf	b Zuschuß zum Waisengehalt auf
						M	M
3. Dienstjahre . . . .	2 160	540	200	740	320	540	160
4. " . . . .	2 160	540	200	740	320	540	160
5. " . . . .	2 160	540	200	740	320	540	160
6. " . . . .	2 160	540	200	740	320	540	160
7. " . . . .	2 160	540	200	740	320	540	160
8. " . . . .	2 160	540	200	740	320	540	160
9. " . . . .	2 376	594	200	794	320	594	106
10. " . . . .	2 376	594	200	794	320	594	106
11. " . . . .	2 376	594	200	794	320	594	106
12. " . . . .	2 808	702	200	902	320	702	—
13. " . . . .	2 808	702	200	902	320	702	—
14. " . . . .	2 808	702	200	902	320	702	—
15. " . . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—
16. " . . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—
17. " . . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—
18. " . . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—
19. " . . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—
20. " . . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—
21. " . . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—
22. " . . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—
23. " . . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—
24. " . . . .	4 536	1 134	200	1 334	320	1 134	—
25. " . . . .	4 536	1 134	200	1 334	320	1 134	—
26. " . . . .	4 536	1 134	200	1 334	320	1 134	—
27. " . . . .	4 968	1 242	200	1 442	320	1 242	—

## Beilage I b.

Bei Zugrundelegung des kirchlichen Gesetzes vom 17. Dezember 1904, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betr., wird sich die Hinterbliebenenversorgung von Pfarrern des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse nach den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen (unter Außerbetrachtung der Accidenzienbezüge) künftig stellen:

1	2	3	4	5	6	7	8
wenn der Pfarrer gestorben oder in Ruhestand versetzt worden ist im	mit einem Einkommensanschlag zur Geistlichen Witwenkasse von	an Witwen-gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse auf	an erhöhtem Zuschuß zum Witwen-gehalt auf	an Witwen-bezug im ganzen (Spalten 3 + 4) auf	an erhöhten Waisengelbern für zwei Kinder gemäß Artikel 8 (neue Fassung) auf	an Waisenbezügen für zwei Kinder im Falle des Art. 9 (neue Fassung)	
	M.	M.	M.	M.	M.	a	b
						Waisengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse auf	Zuschuß zum Waisengehalt auf
3. Dienstjahre . . .	2 160	540	400	940	400	540	310
4. " . . .	2 160	540	400	940	400	540	310
5. " . . .	2 160	540	400	940	400	540	310
6. " . . .	2 160	540	400	940	400	540	310
7. " . . .	2 160	540	400	940	400	540	310
8. " . . .	2 160	540	400	940	400	540	310
9. " . . .	2 376	594	400	994	400	594	256
10. " . . .	2 376	594	400	994	400	594	256
11. " . . .	2 376	594	400	994	400	594	256
12. " . . .	2 808	702	400	1 102	400	702	148
13. " . . .	2 808	702	400	1 102	400	702	148
14. " . . .	2 808	702	400	1 102	400	702	148
15. " . . .	3 240	810	400	1 210	400	810	40
16. " . . .	3 240	810	400	1 210	400	810	40
17. " . . .	3 240	810	400	1 210	400	810	40
18. " . . .	3 672	918	400	1 318	400	918	—
19. " . . .	3 672	918	400	1 318	400	918	—
20. " . . .	3 672	918	400	1 318	400	918	—
21. " . . .	4 104	1 026	400	1 426	400	1 026	—
22. " . . .	4 104	1 026	400	1 426	400	1 026	—
23. " . . .	4 104	1 026	400	1 426	400	1 026	—
24. " . . .	4 536	1 134	400	1 534	400	1 134	—
25. " . . .	4 536	1 134	400	1 534	400	1 134	—
26. " . . .	4 536	1 134	400	1 534	400	1 134	—
27. " . . .	4 968	1 242	400	1 642	400	1 242	—

X.

## Beilage II a.

Bei Zugrundelegung der in Vorschlag gebrachten Gehaltsätze in dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betr., würde sich die Hinterbliebenenversorgung von Pfarrern des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse nach dem Gesetz vom 12. Januar 1895 (unter Außerbetrachtung der Accidenzienbezüge) stellen:

1 wenn der Pfarrer gestorben oder in Ruhe- stand versetzt worden ist im	2 mit einem Einkommens- anschlag zur Geistlichen Witwenkasse von M.	3 an Witwen- gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse auf M.	4 an Zuschuß zum Witwen- gehalt auf M.	5 an Witwen- bezug im ganzen (Spalten 3 + 4) auf M.	6 an Waisen- geldern für zwei Kinder gemäß Artikel 8 des Gesetzes (bisch. Fassung) auf M.	7 an Waisenbezügen für zwei Kinder im Falle des Art. 9 des Gesetzes (bisch. Fassung)		8
						a	b	
						Waisengehalt aus der Geist- lichen Wit- wenkasse auf M.	Zuschuß zum Waisengehalt auf M.	
3. Dienstjahre . . . .	2 592	648	200	848	320	648	52	
4. " . . . .	2 592	648	200	848	320	648	52	
5. " . . . .	2 592	648	200	848	320	648	52	
6. " . . . .	2 592	648	200	848	320	648	52	
7. " . . . .	2 592	648	200	848	320	648	52	
8. " . . . .	2 592	648	200	848	320	648	52	
9. " . . . .	2 916	729	200	929	320	729	—	
10. " . . . .	2 916	729	200	929	320	729	—	
11. " . . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—	
12. " . . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—	
13. " . . . .	3 564	891	200	1 091	320	891	—	
14. " . . . .	3 564	891	200	1 091	320	891	—	
15. " . . . .	3 888	972	200	1 172	320	972	—	
16. " . . . .	3 888	972	200	1 172	320	972	—	
17. " . . . .	4 212	1 053	200	1 253	320	1 053	—	
18. " . . . .	4 212	1 053	200	1 253	320	1 053	—	
19. " . . . .	4 536	1 134	200	1 334	320	1 134	—	
20. " . . . .	4 536	1 134	200	1 334	320	1 134	—	
21. " . . . .	4 860	1 215	200	1 415	320	1 215	—	
22. " . . . .	4 860	1 215	200	1 415	320	1 215	—	
23. " . . . .	5 184	1 296	200	1 496	320	1 296	—	
24. " . . . .	5 184	1 296	200	1 496	320	1 296	—	
25. " . . . .	5 508	1 377	200	1 577	320	1 377	—	
26. " . . . .	5 508	1 377	200	1 577	320	1 377	—	
27. " . . . .	5 832	1 458	200	1 658	320	1 458	—	

## Beilage II b.

Bei Zugrundelegung der in Vorschlag gebrachten Gehaltsätze in dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betr., würde sich die Hinterbliebenenversorgung von Pfarrern des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse nach den beantragten Gesetzesänderungen (unter Außerbetrachtung der Accidenzienbezüge) künftig stellen:

1	2	3	4	5	6	7	8
wenn der Pfarrer gestorben oder in Ruhe- stand versetzt worden ist im	mit einem Einkommens- zuschlag zur Geistlichen Witwenkasse von	an Witwen- gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse auf	an erhöhtem Zuschuß zum Witwen- gehalt auf	an Witwen- bezug im ganzen (Spalten 3 + 4) auf	an erhöhten Waisengeldern für zwei Kinder gemäß Artikel 8 (neue Fassung) auf	an Waisenbezüge für zwei Kinder im Falle des Art. 9 (neue Fassung)	
	M.	M.	M.	M.	M.	a Waisengehalt aus der Geist- lichen Wit- wenkasse auf M.	b Zuschuß zum Waisengehalt auf M.
3. Dienstjahre . . .	2 592	648	400	1 048	400	648	202
4. " . . .	2 592	648	400	1 048	400	648	202
5. " . . .	2 592	648	400	1 048	400	648	202
6. " . . .	2 592	648	400	1 048	400	648	202
7. " . . .	2 592	648	400	1 048	400	648	202
8. " . . .	2 592	648	400	1 048	400	648	202
9. " . . .	2 916	729	400	1 129	400	729	121
10. " . . .	2 916	729	400	1 129	400	729	121
11. " . . .	3 240	810	400	1 210	400	810	40
12. " . . .	3 240	810	400	1 210	400	810	40
13. " . . .	3 564	891	400	1 291	400	891	—
14. " . . .	3 564	891	400	1 291	400	891	—
15. " . . .	3 888	972	400	1 372	400	972	—
16. " . . .	3 888	972	400	1 372	400	972	—
17. " . . .	4 212	1 053	400	1 453	400	1 053	—
18. " . . .	4 212	1 053	400	1 453	400	1 053	—
19. " . . .	4 536	1 134	400	1 534	400	1 134	—
20. " . . .	4 536	1 134	400	1 534	400	1 134	—
21. " . . .	4 860	1 215	400	1 615	400	1 215	—
22. " . . .	4 860	1 215	400	1 615	400	1 215	—
23. " . . .	5 184	1 296	400	1 696	400	1 296	—
24. " . . .	5 184	1 296	400	1 696	400	1 296	—
25. " . . .	5 508	1 377	400	1 777	400	1 377	—
26. " . . .	5 508	1 377	400	1 777	400	1 377	—
27. " . . .	5 832	1 458	400	1 858	400	1 458	—

X.

## Beilage III.

Berechnung der nach dem Beamtengefeß (Gehaltstarif Abteilung D. 1) zu leistenden Versorgungsgehälte für Pfarrwitwen und -Waisen (unter der Annahme etatmäßiger Anstellung mit 8 Dienstjahren):

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
wenn der Pfarrer gestorben oder in Ruhestand versetzt worden ist im Anfang des	mit einem Einkommensanschlag an			beträgt das Witwen-geld allein	der Versorgungsgehalt für die Witwe und 2 Waisen an			das Waisengeld für		
	Gehalt	Wohnungs-geld	Summe (Spalten 2 + 3)		Witwen-geld	Waisen-geldern f. 2 Waisen	im ganzen (Spalten 6 + 7)	eine	zwei	drei
								Vollwaisen		
M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	
9. Dienstjahres	2 500	900	3 400	1 020	850	340	1 190	408	714	918
10. "	2 675	900	3 575	1 073	895	358	1 253	430	752	966
11. "	2 850	900	3 750	1 125	938	376	1 314	450	788	1 014
12. "	3 025	900	3 925	1 178	1 027	412	1 439	472	825	1 062
13. "	3 200	900	4 100	1 230	1 120	448	1 568	492	861	1 107
14. "	3 375	900	4 275	1 283	1 216	488	1 704	514	899	1 155
15. "	3 550	900	4 450	1 335	1 317	528	1 845	534	935	1 203
16. "	3 725	900	4 625	1 388	1 388	556	1 944	556	972	1 251
17. "	3 900	900	4 800	1 440	1 440	576	2 016	576	1 008	1 296
18. "	4 075	900	4 975	1 493	1 493	598	2 091	598	1 046	1 344
19. "	4 250	900	5 150	1 545	1 545	618	2 163	618	1 082	1 392
20. "	4 425	900	5 325	1 598	1 598	640	2 238	640	1 119	1 440
21. "	4 600	900	5 500	1 650	1 650	660	2 310	660	1 155	1 485
22. "	4 775	900	5 675	1 703	1 703	682	2 385	682	1 193	1 533
23. "	4 950	900	5 850	1 755	1 755	702	2 457	702	1 229	1 581
24. "	5 125	900	6 025	1 808	1 808	724	2 532	724	1 266	1 629
25. "	5 300	900	6 200	1 860	1 860	744	2 604	744	1 302	1 674
26. "	5 350	900	6 250	1 875	1 875	750	2 625	750	1 313	1 680
27. "	5 400	900	6 300	1 890	1 890	756	2 646	756	1 323	1 701





